

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heizomat - Gerätebau + Energiesysteme GmbH, Maicha 21, 91710 Gunzenhausen

## 1. Geltung

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsgegenstand, wenn diese abweichenden Geschäftsbedingungen schriftlich von uns anerkannt und bestätigt werden. Im Übrigen verpflichten uns abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern nicht, einer Einbeziehung in ein Vertragsverhältnis wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Angebote/Auftragsannahme

2.1 Die Angebote des Verwenders sind freibleibend.  
2.2 Ein an den Verwender erteilter Auftrag gilt erst mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verwender und vergebene Auftragsnummer, durch den Verwender als angenommen.

2.3 Bei Unterzeichnung eines Kaufvertrages bleiben dem Verwender Änderungen, die aufgrund der tatsächlichen und/oder technischen Möglichkeiten in Abweichung vom Kaufvertrag nötig sind und bei Kaufvertragsunterzeichnung den Unterzeichnenden nicht bekannt waren, vorbehalten. Maßgeblich für die Auftragsausführung ist die vom Verwender übersandte Auftragsbestätigung.

2.4 Der Käufer/Besteller bleibt an seinen Auftrag bis zur Antwort durch den Verwender gebunden. Erhält er binnen angemessener Frist keine Auftragsbestätigung, kann er diese unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bei sonstigem Rücktritt von seinem Auftrag anfordern.

2.5 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die Zeichnungsfreigabe nach Übersendung durch den Verwender innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unterzeichnet an den Verwender zurückzuleiten. Mit Übersendung der unterzeichneten Zeichnungsfreigabe wird keine Pflicht des Verwenders zur Herstellung der Kaufsache innerhalb einer bestimmten Frist begründet.

2.6 Kommt der Käufer seiner Pflicht zur Unterzeichnung nicht nach, kann der Verwender nach nochmaliger erfolgloser Fristsetzung zur Unterzeichnung der Zeichnungsfreigabe von dem Vertrag zurücktreten. Der Verwender kann von dem Käufer/Besteller sämtliche ihm durch die Auftragserteilung entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Ohne Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer/Besteller bzw. eines höheren Schadens durch den Verwender kann als Schadenersatz 20 % des Kaufpreises verlangt werden.

2.7 Bei Stornierung/Kündigung des Auftrags durch den Käufer/Besteller kann der Verwender von seinen gesetzlichen Rechten, u.a. nach § 648 S. 2 BGB, Gebrauch machen und Aufwendungsersatz für die bereits angefallenen Kosten verlangen. Ohne Nachweis eines niedrigeren Aufwands durch den Käufer/Besteller bzw. eines höheren Aufwands durch den Verwender kann als Aufwendungsersatz 20 % des Kaufpreises verlangt werden.

## 3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transportversicherung, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Bei Verträgen über Warenlieferungen und sonstige Leistungen ist der Verwender 4 Monate ab Zusendung der Auftragsbestätigung an den darin vereinbarten Preis gebunden. Ist die Lieferung erst nach 4 Monaten nach Zusendung der Auftragsbestätigung vorgesehen oder erfolgt die Lieferung erst nach 4 Monaten aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, ist eine Preispassung möglich, soweit sich die maßgeblichen Faktoren für die Berechnung der Kosten, also die dem Vertrag zugrunde gelegte Preisliste sowie die maßgeblichen Herstellungskosten, seit dem Vertragsschluss maßgeblich geändert haben. Bei einer signifikanten Preissteigerung über 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises wird dem Käufer/Besteller ein Lösungsrecht vom Vertrag eingeräumt. Bei der Preispassung werden sowohl preissenkende als auch preiserhöhende Positionen berücksichtigt.

## 4. Liefer-/Leistungszeit und Gefahrenübergang

4.1 Die von uns genannten Liefer- und Montagefristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen bei Vorlieferanten oder bei uns, etc.) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung, bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht der Erbringung von Teillieferungen wird ausdrücklich zugestanden. Solche Ereignisse begründen Mangels Verschulden keinen Verzug. Der Verwender ist verpflichtet den Besteller unverzüglich über die Verzögerung und den Verzögerungsgrund zu unterrichten.

4.3 Sofern die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung von weiteren drei Wochen, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits bis dahin erbrachte Teilleistung ist zu vergüten.

4.4 Die Gefahr der Sache geht auf den Käufer/Besteller mit Absendung der Ware ab Werk bzw. ab Lager über, soweit keine Lieferverpflichtung des Verwenders besteht. Verzögert sich der Versand aufgrund von Tatsachen, die im Verantwortungsbereich des Käufers/Bestellers liegen, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft über. Der Käufer/Besteller hat dann sämtliche Kosten zu tragen, die aufgrund des Annahmeverzugs entstehen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Versandvereinbarungen sind mit der Bestellung aufzugeben. Für Transportschäden wird nicht gehaftet, soweit diese nicht im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen.

## 5. Mitwirkungspflicht des Käufers/Bestellers

5.1 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen, bauseitigen Voraussetzungen für die Installation der von uns zu erbringenden Leistung (Anlage) vor dem von uns mitgeteilten Montagestermin auf seine Kosten zu schaffen. Kommt der Käufer/Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die von uns genannten Liefer-/Leistungs-/Montage- und Fertigungs-/Inbetriebnahmetermine hinfällig.

5.2 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten, Maschinen bzw. Hilfsmittel inkl. geeignetes Bedienpersonal an der Montagestelle bereitzustellen, um ein ordnungsgemäßes Abblenden und Verbringen der Anlage zum jeweiligen Aufbaustandort der gelieferten Anlage zu gewährleisten. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Anfahrt an der Montagestelle mit LKW, Kranwagen, etc. auf seine Kosten sicherzustellen. Der Käufer/Besteller stellt auf seine Kosten Montagestrom auf der Baustelle bei. Das Gleiche gilt für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung, die bauseits zu stellen ist.

5.3 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, dass im Falle eines Zusammenwirkens oder bedingt durch die Abhängigkeit von vorhandenen Aggregaten und durch uns neu zu installierende Aggregate gewährleistet ist, dass die Kompatibilität zwischen vorhandener Anlage und neue, durch uns gelieferte Anlagen und Aggregate technisch bedenkenlos ist. Treten Fehler, Mängel oder Schäden auf, die darauf zurückzuführen sind, dass die vorhandenen, käufer/bestellerseits bereitgestellten Anlagen und Aggregate nicht mit Anlagen und Aggregaten, die wir zu liefern und zu montieren hatten, kompatibel sind, ist eine Haftung durch uns ausgeschlossen.

5.4 Im Rahmen der Mitwirkungspflichten ist der Käufer/Besteller vorleistungspflichtig für die Stellung geeigneter und unbelasteter Arbeitsbedingungen für die Montage des Verwenders. Hierunter fallen insbesondere Brunkenentleerungen, Entsorgung von Spänen und anderen Materialien sowie die Ersatzbestückung von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen einschließlich Spänen, die zuvor im Rahmen von Arbeiten, die wir an der Anlage des Käufers/Bestellers durchführen mussten, auf Kosten des Käufers/Bestellers entfernt worden sind.

## 6. Mängelrügen/Gewährleistung

6.1 Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb einer Kalenderwoche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Ist der Käufer/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Auftragsgegenstand zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, gilt dies wegen jedes erkennbaren Mangels und dessen Beanstandung wegen Unvollständigkeit oder falscher Lieferung. Ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Lieferung und Einbau von Heizungsanlagen gelten im Besonderen noch das jeweilige Beiblatt zum Lieferschein sowie der Inspektions- und Übergabebereich. Der Käufer/Besteller erkennt mit seiner Unterschriftsleistung auf dem Beiblatt sowie Inspektions- und Übergabebereich die Mängelfreiheit und auftrags- und planmäßige Ausführung der Heizanlage einschließlich Schaltschrank und Nebengewerke zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung an.

6.1.1 Auch nicht erkannte Mängel sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme schriftlich zu rügen.

6.2 Die Gewährleistung für unsere Waren und Leistungen beträgt ein Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/Besteller nicht um einen Verbraucher handelt (gleichzusetzen ist eine gewerbemäßige Nutzung). Für Endverbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/Besteller um einen Endverbraucher handelt. Wenn es sich bei dem Käufer/Besteller nicht um einen Endverbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

6.2.1 Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Zusicherung dar.

6.2.2 Erst wenn die Mängelbeseitigung auch nach mehrmaliger Nachbesserung endgültig gescheitert ist, kann der Käufer/Besteller Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

6.2.3 Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

6.2.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- Bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß)
- Wenn der Liefergegenstand derart verändert wurde, dass sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen lässt oder wenn der Käufer/Besteller nach Einbau und Reparaturen an mangelhaften Teilen selbst Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn der Käufer/Besteller die für den Liefergegenstand geltenden Wartungs- und Bedienungsanweisungen missachtet und der Mangel deshalb entstanden ist.
- Bei Schäden durch klimatische Einwirkungen.

6.2.5 Die Gewährleistung ist weiterhin davon abhängig, dass die gelieferte Ware (z. B. Anlage, etc.) ordnungsgemäß gewartet und bedient worden ist.

6.2.6 Bei Verwendung ungeeigneter Heiz- oder Zerkleinerungsmaterialien für jede Form von Hackmaschinen, d. h. beispielsweise der Einbringung insbesondere metallischer Fremdkörper entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch, wenn Ursache der Störung oder des Mangels ist, dass ungeeignetes Brennmaterial zu einer übermäßigen Verschmutzung der Heizanlage geführt hat.

6.3 Im Falle der Gewährleistung müssen, falls nicht anders vereinbart, mobile Geräte (z. B. Holzhackmaschinen) vom Käufer/Besteller auf dessen Kosten zur Nachbesserung zum Verwender gebracht werden.

6.4 Die Kosten für den Ausfall der Maschine sowie der Anlage im Reparaturfall und die Kosten für eine Ersatzmaschine oder Anlage werden vom Verwender ausdrücklich nicht übernommen.

## 7. Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

7.1 Soweit Sie als Verbraucher mit uns gegenständig über das Internet einen Vertrag geschlossen haben, können Sie die Online-Streitbeilegung wie folgt aufrufen „Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO“. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

7.2 Aufgrund des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht teilnehmen.

## 8. Haftung des Verwenders

8.1 Der Verwender haftet, unbeschadet des Abschnitts 6 für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder soweit ihm, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen des Verwenders gegenüber Käufer/Besteller wird, außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen. Vorlieferanten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich Montage erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer/Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Das gilt auch wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unseren Käufers/Bestellern bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die vorbehaltlose Einlösung als Tilgung. Das Vorbehaltseigentum des Verwenders bleibt auch an solchen Anlagen bestehen, die durch Einbau verarbeitet werden. Im Zweifel stellt die Vorbehaltsware keinen wesentlichen Bestandteil dar. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird immer für den Verwender vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht dem Verwender gehören, so erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die nicht dem Verwender gehören, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers/Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer/Besteller und der Verwender bereits jetzt einig, dass der Käufer/Besteller dem Verwender anteilmäßig Miteigentum an der Sache überträgt. Der Verwender nimmt diese Übertragung an.

9.2 Bei Zugriffen Dritter auf unser (Mit-)Eigentum, wird der Käufer/Besteller auf unser Eigentumsrecht hinweisen und uns unverzüglich schriftlich von diesem Zugriff benachrichtigen. Dies gilt insbesondere bei Pfändungen, Sicherungsübereignung, Hypothekenhaftung etc. pp. Kosten und Schäden trägt der Käufer/Besteller.

9.3 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware (z. B. Anlage, etc.) auf Kosten des Käufers/Bestellers zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabebearbeitung des Käufers/Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

9.4 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, solange unser Eigentum an der gelieferten Ware (z. B. Anlage, etc.) besteht, diese gegen Verlust, Wertminderung, Beschädigung, Diebstahl und Transportgefahr zu versichern. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Schadensfällen sind zahlungshalber an uns abzutreten. Unser (Mit-) Eigentum setzt sich auch im Falle der Veräußerung durch den Käufer/Besteller im Verhältnis zum Käufer/Übernehmer fort.

9.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 10. Dokumentenversand, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

10.1 Der Dokumenten- und Rechnungsversand erfolgt in elektronischer Form. Der Kunde nennt eine E-Mail-Adresse zum Zwecke des Erhalts elektronischer Dokumente und Rechnungen. Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er die Rechnung und weitere Dokumente ordnungsgemäß abrufen kann. Eine Änderung der für den elektronischen Dokumenten- und Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse wird der Kunde dem Verwender unverzüglich mitteilen. Im Falle einer schuldhaft unterbliebenen oder fehlerhaften Mitteilung über die Änderung der für die elektronische Rechnung oder den Dokumentenversand benannten E-Mail-Adresse, erstattet der Kunde dem Verwender, den durch die Adressermittlung entstandenen Schaden. Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der E-Mail, der die elektronische Rechnung beigefügt ist, als zugegangen. Der Kunde kann die Zustimmung zu dem elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich widerrufen.

10.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar, soweit nicht anders auf unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung aufgeführt. Bei Zielüberschreitung sind die banküblichen Zinsen und Spesen in voller Höhe zu tragen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender.

10.3 Kommt der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, insbesondere für den Fall, dass ein erfüllungshalber übergebener Scheck nicht eingelöst wird oder stellt der Käufer/Besteller seine Zahlungen ein oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, in diesen Fällen eine Vorauszahlung oder Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu verlangen.

10.4 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Kaufleuten kann in diesen Fällen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

10.5 Der Skontoabzug kann nur im Wege einer Einzelabrede gemäß Ziffer 10.2 wirksam vereinbart werden. Ein Skontoabzug durch den Käufer/Besteller ist nur möglich, wenn keine sonstigen fälligen Forderungen gegen ihn bestehen.

10.6 Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen geltend gemacht werden. Diese liegen gegenüber Endverbraucher bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Unternehmen und Kaufleuten bei 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Verwender ist berechtigt aus anderem Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen.

## 11. Konstruktionsänderungen

11.1 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sofern dies den technischen Anforderungen entspricht. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

12.1 Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Verwender zuständige Zivilgericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer/Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Lieferungen aus Verträgen ist der Sitz des Verwenders.

12.3 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.